

Abs. 2 Ziff. 3 umfaßt folgende Varianten:

- a) Der Täter hat vorher mindestens eine Straftat nach §§ 121, 122 begangen, ohne deswegen abgeurteilt zu sein. Diese können sich gegen verschiedene, aber auch gegen das gleiche Opfer richten. Abs. 2 Ziff. 3 kommt jedoch nicht zur Anwendung, wenn sich das Handeln des Täters nach dem gesamten Tathergang als einheitliches Tatgeschehen darstellt (Vergewaltigung einer Frau nach ihrer vorangehenden Nötigung zu sexuellen Handlungen; mehrmalige, zeitlich unmittelbar aufeinanderfolgende Vornahme des außerehelichen Geschlechtsverkehrs unter Anwendung von Gewalt gegenüber dem gleichen Opfer).
- b) Der Täter ist bereits einmal wegen Verbrechens oder bzw. und ein- oder mehrmals wegen Vergehen nach §§ 121 bzw. 122 vorbestraft.

Ist der Täter bereits zweimal wegen Verbrechens nach §§ 121 oder 122 bestraft, erfolgt die Strafverschärfung nicht nach § 121 Abs. 2 Ziff. 3, sondern nach § 44, wenn die dort genannten weiteren Voraussetzungen vorliegen. Eine weitere Strafverschärfung über § 121 Abs. 2 Ziff. 3 findet nicht statt.

8. Der **Versuch** beginnt mit der Gewaltanwendung oder Drohung. Die Straftat ist vollendet mit der Einführung des männlichen Gliedes in die Vagina. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es beim Täter zum Samenerguß gekommen ist. Zur Problematik des Versuchs siehe NJ 1963, S. 153 und NJ 1963, S. 376 (sog. qualifizierter Versuch).
9. Bei der Vergewaltigung eines Mädchens unter 14 Jahren ist Tateinheit zu § 148 möglich.

§ 122

Nötigung und Mißbrauch zu sexuellen Handlungen

(1) Wer einen Menschen mit Gewalt oder durch Drohung mit einem schweren Nachteil oder durch Ausnutzung einer Notlage oder Mißbrauch seiner gesellschaftlichen oder beruflichen Funktion oder Tätigkeit zur Duldung oder Vornahme sexueller Handlungen zwingt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einen wehrlosen oder geisteskranken Menschen zu sexuellen Handlungen mißbraucht.

(3) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. die Nötigung oder der Mißbrauch zu sexuellen Handlungen von mehreren Tätern gemeinschaftlich oder an einem Menschen unter sechzehn Jahren begangen wird;